

Verbandssatzung des Schulverbands Nassenfels

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Nassenfels (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Verbandssatzung

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Schulverbands
- § 2 Aufgaben des Schulverbands
- § 3 Organe des Schulverbands
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Verbandsvorsitz
- § 7 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung
- § 8 Bekanntmachungen
- § 9 Entschädigungen und Ordnungsgelder
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Nassenfels als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinde Egweil und der Markt Nassenfels
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung Oberbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Nassenfels.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Nassenfels“ und hat seinen Sitz in Nassenfels.

§ 2

Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Nassenfels.

§ 3

Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz),
 3. der Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 13 dieser Verbandssatzung.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.
- (4) ³Die weiteren an der Sitzung beteiligten Personen sowie geladene Sachverständige müssen in der Sitzung anwesend sein.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.
- (6) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.
- (2) ¹Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6

Verbandsvorsitz

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode 2026 bis 2032 den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7

Geschäftsstelle Geschäftsleitung

- (1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 8

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Eichstätt. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf den Internetseiten der Mitgliedsgemeinden des Schulverbands.

§ 9

Entschädigungen und Ordnungsgelder

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro. Die Entschädigung nimmt an der Dynamisierung der Beamtenbezüge teil. Eine Sonderzuwendung wird gewährt
- (3) ¹Eine Entschädigung für die Tätigkeit erhält die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes in Höhe von jährlich 350 Euro. Die Entschädigung nimmt an der Dynamisierung der Beamtenbezüge teil. Eine Sonderzuwendung wird gewährt
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4 für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (6) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie von der weiteren

Teilnahme an der Sitzung nicht ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 27.05.2020 außer Kraft.

Nassenfels, 02.07.2026


Marco Spreng

Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung

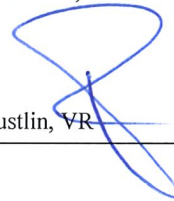
Die Satzung wurde im Rathaus der VG Nassenfels zur Einsichtnahme niedergelegt und bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und auf der homepage und App:

Aushang: 02.07.2026

Abnahme: 03.08.2026

Nassenfels, den 02.07.2026

Fäustlin, VR



Siegel

